



HR-Informationsblatt Abrechnung nach dem Infektionsschutzgesetz



DPS BS Akademie
Stand 19.07.2021

Vorwort

An einigen Stellen dieser Dokumentation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter gelten.

Inhalt

	Vorwort	2
1	Infektionsschutzgesetz: Anpassung des IfSG 2021	4
2	Lohnarteneinstellungen nach dem Infektionsschutzgesetz.....	6
	2.1 Lohnart 1: Entschädigung nach §56 IfSG	6
	2.2 Lohnart 2: Basis f. Beitrag bei Entschädigungszahlung.....	9
	2.3 Lohnart 3: Korrektur des Gesamtbruttos	11
3	Arbeitnehmer abrechnen.....	14
4	Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen	16
5	Arbeitnehmer abmelden/anmelden	17

1 Infektionsschutzgesetz: Anpassung des IfSG 2021

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen auch Änderungen bei der Quarantäne Entschädigung nach § 56 Abs. 1 und der Elternentschädigung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf den Weg gebracht. Diese wurden am 26. März 2021 vom Bundesrat gebilligt.

Der Gesetzesbeschluss formuliert unter anderem die Regelungen zur Bestimmung des Verdienstauffalls im § 56 Abs. 3 IfSG.

Sowohl bei der Quarantäneentschädigung als auch bei der Elternentschädigung wird auf den Verdienstauffall abgestellt, wobei die Entschädigung gegebenenfalls auf einen Prozentsatz des Verdienstauffalls und durch einen Maximalbetrag gedeckelt ist.

Das Arbeitsentgelt, sowie der Verdienstauffall wird nun wie folgt berechnet:

1. Das Arbeitsentgelt soll auf Basis der Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes ermittelt werden.
2. Für die Berechnung des Verdienstauffalls ist die Netto-Entgeltdifferenz in entsprechender Anwendung des § 106 SGB III zu bilden.

Wichtig!

In § 56 Abs. 9 IfSG heißt es nun: Das Eintreten eines Tatbestandes nach Abs. 1 oder Abs. 1a unterbricht nicht den Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, wenn die weiteren Voraussetzungen nach dem SGB III erfüllt sind.

Daher ist davon auszugehen, dass weiterhin ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld anstelle der Entschädigung besteht, wenn während der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit die Quarantäne oder Verhinderung durch Kinderbetreuung eintritt.

Verlängerung der Antragsfrist

Die Frist zur Beantragung der Entschädigung vom Staat durch die Arbeitgeber in §§ 56 Abs. 11 IfSG wird von bisher einem Jahr auf zwei Jahre verlängert.

Regelungen zur Elternentschädigung (§ 56 Abs. 1a IfSG)

Bisher war die Regelung insgesamt bis zum 30. März 2021 zeitlich begrenzt. Nunmehr gilt sie insgesamt für die gesamte Dauer der Corona-Pandemie. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt.

Bisher waren die Arbeitgeber nur für die Auszahlung der Entschädigung von maximal sechs Wochen verpflichtet. Mit der Neuregelung des § 56 Abs. 5 IfSG müssen die Arbeitgeber diese Entschädigung für die gesamte Dauer auszahlen.

Die Dauer beträgt normalerweise je Elternteil bis zu zehn Wochen. Für Personen, die ihr Kind allein beaufsichtigen, betreuen oder pflegen bis zu 20 Wochen.

Praxistipp:

Für einen Arbeitgeber wird es schwer festzustellen sein, ob ein Elternteil als alleinerziehend im eigentlichen Rechtssinn gilt oder nicht. Der Arbeitgeber sollte eine Auszahlung der Entschädigung ab der 11. Woche nur dann vornehmen, wenn er die Voraussetzungen mit der Bezirksregierung final geklärt hat.

2 Lohnarteneinstellungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Achtung: Stand 04/2021

Für die Abrechnung in Ihrem Lohnprogramm werden drei spezielle Lohnarten benötigt.

2.1 Lohnart 1: Entschädigung nach §56 IfSG

Die Lohnart "Entschädigung nach §56 IfSG" (Lohnart für die eigentliche Entschädigung) ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und muss in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Daher ist im Feld <Lohnsteuerpflicht> der Eintrag <keine> und im Feld <Eintrag LSt.-Besch.> der Eintrag <Verdienstausfallentschädigung> auszuwählen.

Einordnung	Faktoren	Rechnungswesen	Besondere	Speicher
LANr:	2570	Name:	Entschädigung nach §56 IfSG	Q gültig ab: Jan 2021
Name:	Entschädigung nach §56 IfSG			Mandantenübergreifend: <input type="checkbox"/>
Kurzbeschreibung:	Das entgangene Netto muss berechnet werden			
Einordnung:	Bruttolohn	ZVK-Beitragspflichtig:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Lohnsteuerpflicht:	keine	Grundlohnbestandteil:	<input type="checkbox"/>	
SV-Beitragspflicht:	keine	Versorgungsbezug:	<input type="checkbox"/>	
ZVK-Umlagepfl.:	keine	zusätzliche soziale Komponente:	<input type="checkbox"/>	
Eintrag LSt.-Besch.:	Verdienstausfallentschädigung	Tageserfassung:	<input type="checkbox"/>	
Bezug:	<input checked="" type="checkbox"/> abweichende Sortierung:	<input type="text"/>		
Suchbegriffe		Stunden		
1:	<input type="text"/>	3:	<input type="text"/>	mit Lohnanspruch: <input type="checkbox"/> ArbStd: <input type="checkbox"/> produktiv <input type="checkbox"/>
2:	<input type="text"/>	4:	<input type="text"/>	Berücksichtigung im Kalendarium: <input type="checkbox"/>

Aufgrund der fortbestehenden Versicherungspflicht in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sind auch Beiträge abzuführen, die der Arbeitgeber trägt. Dies übernimmt eine weitere Lohnart auf Basis des ausgefallenen Bruttoentgelts. Die Lohnart für die Entschädigung ist daher nicht SV-beitragspflichtig abzurechnen. Die Lohnart ist nicht BG-pflichtig und kein Grundlohnbestandteil. Diese Entschädigung unter Fortführung der Versicherungs- und Beitragspflicht darf für maximal sechs Wochen gezahlt werden.

Lohnart 1: Entschädigung nach §56 IfSG

Bitte stimmen Sie sich mit den Mitarbeitern aus der Finanzbuchhaltung bzgl. der Kontierung ab.

Einordnung Faktoren **Rechnungswesen** Besondere Speicher

LANr: 2570 Name: Entschädigung nach §56 IfSG gültig ab: Jan 2021

Finanzbuchhaltung

Konto: 410000 Soll Haben Buchungskennzeichen:

Steuerart: St-schlüssel: Zahlung OP-Rechnung:

Modifikation durch: Art: Addition Buchungssatz umkehren:

Kostenrechnung

Kostenart: Übergabe mit KoSt: mit KoTr: Aufteilung: 1., 2. und 3. Aufteilur

Modifikation durch: keine Art: Addition

Übernahme Kostenstellen: keine Mengen in Fibu übernehmen:

strikte Zuordnung zu Kostenstellen: strikte Zuordnung zu Kostenträgern:

spezielle KoSt: spezieller KoTr:

Berechnung des entgangenen Nettos

Der Betrag der Lohnart muss auf Basis der pauschalierten Nettoentgelte berechnet werden.

Es ist die Differenz aus dem pauschalierten Nettoentgelt für das volle Brutto und dem pauschalierten Nettoentgelt für das gekürzte Brutto zu ermitteln.

Bitte nutzen Sie hierfür die erweiterte Tabelle der pauschalierten Nettoentgelte, die Sie hier finden:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/LVO-Abzugstabellen_2021_BMG_Ost-West.xlsx

Rechenbeispiel

Beispiel	Voller Monat	Monat mit Quarantäne
Brutto	3.000,00 €	1.600,00 €
Pauschaliertes Netto laut Tabelle	2.004,67 €	1.235,25 €
Verdienstausfallentschädigung		769,42 €
Basis für die Beitragsberechnung		3.000,00 €

Das pauschalierte Netto finden Sie in der Zeile für den entsprechenden Bruttowert. Bitte beachten Sie die Steuerklasse des Arbeitnehmers.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
1																		
2																		
3																		
4			Berechnungshinweise															
5			1. Für Entgelte oberhalb der gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erfolgt kein pauschaler Abzug der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 20 %.															
6																		
7			2. In Abhängigkeit vom Ort der Beschäftigung ist beim SV-Abzug die Beitragsbemessungsgrenze für die alten Bundesländer/Westberlin (BBG RV West) bzw. die neuen Bundesländer/Ostberlin (BBG RV Ost) zu berücksichtigen															
8																		
9																		
10																		
11			1 Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben															
12			2 Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)															
13	Bemessungs-		Lohnsteuer in Steuerkl. (Leistungsgr.)					Solidaritätszuschlag in Steuerkl. (Leistungsgr.)					SVP	Leistungsentgelt in Steuerklasse				
14	entgelt		IV (A)	II (B)	III (C)	V (D)	VI (E)	IV (A)	II (B)	III (C)	V (D)	VI (E)		IV	II	III	V	VI
15			- in Euro monatlich -					- in Euro monatlich -					Euro monatlich	- in Euro monatlich -				
16																		
179	2.940,00	1	380,50	334,08	134,00	697,00	733,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	588,00	1.971,50	2.017,92	2.218,00	1.655,00	1.618,92
180	2.960,00	1	385,41	338,91	137,83	704,00	740,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	592,00	1.982,59	2.029,09	2.230,17	1.664,00	1.627,92
181	2.980,00	1	390,41	343,66	141,50	710,83	747,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	596,00	1.993,59	2.040,34	2.242,50	1.673,17	1.637,00
182	3.000,00	1	395,33	348,50	145,50	717,83	754,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	2.004,67	2.051,50	2.254,50	1.682,17	1.646,00
183	3.020,00	1	400,25	353,33	149,33	724,66	761,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	604,00	2.015,75	2.062,67	2.266,67	1.691,34	1.655,00
184	3.040,00	1	405,25	358,16	153,16	731,66	768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	608,00	2.026,75	2.073,84	2.278,84	1.700,34	1.664,00
185	3.060,00	1	410,25	363,00	157,16	738,66	774,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	612,00	2.037,75	2.085,00	2.290,84	1.709,34	1.673,09
186	3.080,00	1	415,25	367,91	161,16	745,66	781,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	616,00	2.048,75	2.096,09	2.302,84	1.718,34	1.682,09
187	3.100,00	1	420,25	372,75	165,16	752,58	788,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	620,00	2.059,75	2.107,25	2.314,84	1.727,42	1.691,17

2.2 Lohnart 2: Basis f. Beitrag bei Entschädigungszahlung

Die Beiträge für den Zeitraum des Entschädigungsbezugs sind auf Basis des entgangenen Brutto zu berechnen. Die Lohnart <Basis f. Beitrag bei Entschädigungszahlung> muss als Sachbezug geschlüsselt werden. Die Lohnart ist steuerfrei und in der Einstellung SV-Beitragspflicht muss auf <AG-Anteile KUG Feiertag> geschlüsselt werden.

In der Bruttolohnerfassung geben Sie bitte als Betrag für diese Lohnart das durch die Quarantäne entgangene Entgelt ein.

Einordnung	Faktoren	Rechnungswesen	Besondere	Speicher
LANr:	2571	Name:	Basis f. Beitrag bei Entschä.	Q gültig ab: Jan 2021
Name:	Basis f. Beitrag bei Entschä.		Mandantenübergreifend:	<input type="checkbox"/>
Kurzbeschreibung:	Hier ist das entgangene Brutto einzutragen.			
Einordnung:	Sachbezug 1	ZVK-Beitragspflichtig:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Lohnsteuerpflicht:	keine	Grundlohnbestandteil:	<input type="checkbox"/>	
SV-Beitragspflicht:	AG-Anteile KUG Feiertag	Versorgungsbezug:	<input type="checkbox"/>	
ZVK-Umlagepfl.:	keine	zusätzliche soziale Komponente:	<input type="checkbox"/>	
Eintrag LSt-Besch.:	kein besonderer Eintrag	Tageserfassung:	<input type="checkbox"/>	
Bezug:	<input checked="" type="checkbox"/>	abweichende Sortierung:	<input type="text"/>	
Suchbegriffe		Stunden		
1:	<input type="text"/>	3:	<input type="text"/>	
2:	<input type="text"/>	4:	<input type="text"/>	
		mit Lohnanspruch:	<input type="checkbox"/> ArbStd:	<input type="checkbox"/> produktiv <input type="checkbox"/>
		Berücksichtigung im Kalendarium: <input type="checkbox"/>		

Lohnart 2: Basis f. Beitrag bei Entschädigungszahlung

Bitte stimmen Sie sich mit den Mitarbeitern aus der Finanzbuchhaltung bzgl. der Kontierung ab.
Sie sollten hier ein Konto für die SV-Beiträge nutzen.

Einordnung	Faktoren	Rechnungswesen	Besondere	Speicher
LANr:	2571	Name:	Basis f. Beitrag bei Entschä.	gültig ab: Jan 2021
Finanzbuchhaltung				
Konto:	438000	<input checked="" type="radio"/> Soll <input type="radio"/> Haben		Buchungskennzeichen:
Steuerart:		St-schlüssel:		Zahlung OP-Rechnung:
Modifikation durch:		Art:	Addition	Buchungssatz umkehren:
Kostenrechnung				
Kostenart:		Übergabe	mit KoSt: <input checked="" type="checkbox"/>	mit KoTr: <input checked="" type="checkbox"/>
Modifikation durch:	keine	Aufteilung:	1., 2. und 3. Aufteilur	
Übernahme Kostenstellen:	keine	Art:	Addition	
strikte Zuordnung zu Kostenstellen:	<input type="checkbox"/>	Mengen in Fibu übernehmen:	<input type="checkbox"/>	
spezielle KoSt:		strikte Zuordnung zu Kostenträgern:	<input type="checkbox"/>	
		spezieller KoTr:		

2.3 Lohnart 3: Korrektur des Gesamtbruttos

Aufgrund der unterschiedlichen Beträge für die Entschädigungszahlung (Nettoausfall über eine Bruttolohnart) und die Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge (Brutto über eine Sachbezugslohnart) werden zwei Lohnarten verwendet, die beide das Gesamtbrutto erhöhen.

Um das Gesamtbrutto zu korrigieren, wird eine zweite Sachbezugslohnart benötigt, welche den Betrag der ersten Sachbezugslohnart wieder abzieht.

Einordnung Faktoren Rechnungswesen Besondere Speicher

LANr: 2572 Name: Negation Basis SV-Beitrag gültig ab: Jan 2021

Name: Negation Basis SV-Beitrag Mandantenübergreifend:

Kurzbeschreibung:

Einordnung: Sachbezug 1 ZVK-Beitragspflichtig:

Lohnsteuerpflicht: keine Grundlohnbestandteil:

SV-Beitragspflicht: keine Versorgungsbezug:

ZVK-Umlagepfl.: keine zusätzliche soziale Komponente:

Eintrag LSt-Besch.: kein besonderer Eintrag Tageserfassung:

Bezug: abweichende Sortierung:

Suchbegriffe

1: 3:

2: 4:

Stunden

mit Lohnanspruch: ArbStd produktiv

Berücksichtigung im Kalendarium:

Lohnart 3: Negation f. Basis SV-Beiträge

Bitte stimmen Sie sich mit den Mitarbeitern aus der Finanzbuchhaltung bzgl. der Kontierung ab.

Sie sollten hier das gleiche Konto wie bei der **Lohnart 2: Basis f. Beitrag bei Entschädigungszahlung** nutzen.

Jedoch in das <Haben> setzen.

Einordnung	Faktoren	Rechnungswesen	Besondere	Speicher
LANr:	2572	Name:	Negation Basis SV-Beitrag	Q gültig ab: Jan 2021
Finanzbuchhaltung				
Konto:	438000	<input type="radio"/> Soll	<input checked="" type="radio"/> Haben	Buchungskennzeichen: <input type="text"/>
Steuerart:	<input type="text"/>	St-schlüssel:	<input type="text"/>	Zahlung OP-Rechnung: <input type="checkbox"/>
Modifikation durch:	<input type="text"/>	Art:	Addition	Buchungssatz umkehren: <input type="checkbox"/>
Kostenrechnung				
Kostenart:	<input type="text"/>	Übergabe	mit KoSt: <input checked="" type="checkbox"/>	mit KoTr: <input checked="" type="checkbox"/>
Modifikation durch:	keine	Aufteilung:	1., 2. und 3. Aufteilur	
Übernahme Kostenstellen:	keine	Art:	Addition	
strikte Zuordnung zu Kostenstellen:	<input type="checkbox"/>	Mengen in Fibu übernehmen:	<input type="checkbox"/>	
spezielle KoSt:	<input type="text"/>	Q	strikte Zuordnung zu Kostenträgern:	<input type="checkbox"/>
			spezieller KoTr:	<input type="text"/>
				Q

Lohnart 2: Basis f. Beitrag bei Entschädigungszahlung

Um die Minderung des Gesamtbrutto nicht zu vergessen, können Sie die neue Lohnart an die Lohnart <Basis für SV-Beitrag bei Entschädigungen> als Folge Lohnart anhängen.

Einordnung	Faktoren	Rechnungswesen	Besondere	Speicher
LANr:	2571	Name:	Basis f. Beitrag bei Entschä.	gültig ab: Jan 2021
Zuschlag		Abgabefreiheit		
Art: kein		bis max		
Wert: 0		LSt.: 0,00%		
abgabefrei vom Grundlohn: 0,00%		SV: 0,00%		
Folge Lohnart		Umlage		
Nr: 2572		Abführung: <input type="checkbox"/>		
Negation Basis SV-Beitrag		Weiterzahlung im Krankheitsfall: <input type="checkbox"/>		
Übernahme Folgefaktoren:		Erstattung: <input checked="" type="radio"/> keine		
Anzahl: Anzahl		<input type="radio"/> U1		
Betrag: Betrag		<input type="radio"/> U2		
ZVK-erstattungsfähig: keine		<input type="checkbox"/> Export ext. Erfassung		
Berücksichtigung für Pfändung: nicht				
Ausgabe auf Lohn-/Gehaltsabrechnung: einzeln				

Bei Übernahme der Folgefaktoren bitte Anzahl und Betrag auswählen.

3 Arbeitnehmer abrechnen

Einzelerfassung

Die sechswöchige Zahlung der Verdienstausfallentschädigung durch den Arbeitgeber ist nur dann anzuwenden, wenn kein Entgeltfortzahlungsanspruch aufgrund § 616 BGB oder anderer vertraglicher Regelungen besteht.

Das laufende Entgelt des Arbeitnehmers ist für die Dauer der auftragsweisen Entschädigungszahlung durch den Arbeitgeber zu kürzen.

- (1) Bitte bei einem Gehaltsempfänger das Gehalt manuell kürzen. Das Gesamtbrutto setzt sich aus dem gekürzten regulären Entgelt und der Entschädigung zusammen.
- (2) Erfassen Sie mit der Lohnart <Entschädigung nach §56 IfSG> das ausgefallene Netto.
- (3) Erfassen Sie mit der Lohnart <Basis für SV-Beitrag bei Entschädigungen> für die Arbeitnehmer das durch die Quarantäne entgangene Entgelt.
- (4) Die Folgelohnart <Negation f. SV-Beitrag> erscheint automatisch mit der Erfassung der Lohnart <Basis für SV-Beitrag bei Entschädigungen>.

Willkommen x Bruttolohnerfassung x

Einzelerfassung | Schnellerfassung | Stundenkalendarium | Urlaubsübersicht

PersNr: 1 | Name: Gehalt, Manuela | Monat: akt. Monat | feste Be-/Abzüge

EUR

	LA	Lohnart	D	KoSt	KoTr	Text	Anz	Betrag	Zuschl	Endbetrag
F*	2010	Stammgehalt					1,0	1600,00		1600,00
V	2570	Entschädigung nach §56 IfSG					1,0	769,42		769,42
V	2571	Basis f. Beitrag bei Entschä.					1,0	1400,00		1400,00
V	2572	Negation Basis SV-Beitrag					1,0	-1400,00		-1400,00
*										

Das Gesamtbrutto setzt sich aus dem gekürzten regulären Entgelt und der Entschädigung zusammen.

Verdienstbescheinigung

Arbeitgeber- anschrift:	[1] Dienstleistungsunternehmen GmbH Lindenstraße 510 44225 Dortmund	Eintritt	01.01.95	Austritt:		PV-Zus.:	nein	Midijob:	nein	Mehrf.B.:	nein	SV-Schl.:	1111
		2000	Freibetrag Monat:	0,00	Freibetrag Jahr:	0,00	Krankenkasse: AOK Dortmund						
Frau Manuela Gehalt Bremer Straße 23 44536 Lünen		StKl.	III	KFB:	2	Konf.:	eV	BL:	NRW	Unterbr. Anfang:			Unterbr. Ende:
		Id.-Nr.:	97 196 340 258	SV-Nr.:		19 28.10.58 G990	Grund der Unterbrechung:						
		Wochenarbeitszeit:		38,5 h									

Be- / Abzüge							
LA-Nr.	Lohnart	Pfl.	Anzahl	Betrag	Zuschlag	Endbetrag	
2010	Stammgehalt	LSG	1,00	1600,00			1600,00
2570	Entschädigung nach §56 IfSG	--G	1,00	769,42			769,42
2571	Basis f. Beitrag bei Entschä.	-SG	1,00	1400,00			
2572	Negation Basis SV-Beitrag	--G	1,00	-1400,00			
Summe:							2.369,42

ST: L = normal, S = sonstiger Betrag, P = pauschal AN, A = pauschal AG, F = Fünftelgehalt, -- keine, SV/ S = normal, E = Einmalbetrag, K = KUG, -- keine, Ges: G Gesamtbetrag, -- kein Gesamtbetrag

Monatssummen						Netto-Be/Abzüge		
	LSt.-pfl. Br.	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Soli-Zuschlag	Pauschal-St.	LA-Nr.	Lohnart	Betrag
L	1.600,00	0,00	0,00	0,00	AG: 0,00			
S	0,00	0,00	0,00	0,00	AN: 0,00			
	SV-pfl.Brutto	KV	RV	AV	PV			
L	3.000,00	127,20	148,80	19,20	24,40			
E	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
F	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A	3.000,00	349,80	409,20	52,80	67,10			
	St. Tg. 30,00	ZVK-Brutto:	Ges.Brutto: E=V:	gesetzl. Abz.:	Netto:			
	SV Tg. 30,00	0,00	2.369,42	319,60	2.049,82			
Urlaubsabrechnung								
	Entgelt	Tage	Zus. Tg.		Entgelt	Tage	Zus. Tg.	
Anspr. VJ	0,00	3,00	0,00	Anspr. KJ	0,00	30,00	0,00	
Abger.	0,00	0,00	0,00	Abger. KJ	0,00	0,00	0,00	
Rest VJ	0,00	3,00	0,00	Rest KJ	0,00	30,00	0,00	
neu	0,00	0,00	0,00	Rest ges	0,00	33,00	0,00	
L/G	Deutsche Bank Dortmund			IBAN: DE89440700500897858865			verrechn. Sachb/BAV: 0,00 EUR	
VL 1							Auszahlung: 2.049,82 EUR	
VL 2								

L = laufender Betrag, S = sonstiger Betrag, E = Einmalbetrag
F = Freiwilliger AN-Anteil SV, A = Anlagensanteil SV

4 Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen

Erstattungsanträge

Die Entschädigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Die Anträge gemäß § 56 IfSG sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung zu stellen.

sachsen.de
Staatsministerium des Innern
Landesdirektion Sachsen
Inneres, Soziales und Gesundheit [Startseite]
Aktuelles
Berufe
Approbation
Pharmazie
Infektionsschutz
Beglaubigungen
Rehabilitation, Entschädigung
Vormerkstelle
Polizeirecht
Formulare und Downloads

Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS)

Infektionsschutz
[13.03.2020]
Erstattung wegen Verdienstaussfall auf Grund eines Tätigkeitsverbotes
Entschädigung
Absender: Landesdirektion Sachsen
Referat 21
Alchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz
Wer auf Grund unterliegt (I) gesondert enthält grü Die Entschädigung ersten sechs währ. Vom Krankengeld buch gewährt.
Bei Arbeitnehmers, I zuständige dem Arbeit im Übrigen Antrag gew
Die Anträge naten nach Absonderur

Infektionsschutz
Erstattung wegen Verdienstaussfall auf Grund eines Tätigkeitsverbotes
Arbeiten mit Krankheitserregern

Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen
gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Angaben zum Arbeitnehmer *
Name, Vorname: [] Geburtsdatum: []
Anschritt: Straße/Haus-Nr.: []
PLZ: [] Ort: []
Beruf *: [] derzeitige Tätigkeit: []
Beschäftigungsverhältnis: Beginn *: [] Beendigung: [] Befristung: befristet unbefristet

2. Angaben zum Arbeitgeber *
Name/Bezeichnung: []
Anschritt: Straße/Haus-Nr.: []
PLZ: [] Ort: []

5 Arbeitnehmer abmelden/anmelden

Einstellungen im Arbeitnehmer

Handelt es sich um ein längerfristiges Tätigkeitsverbot, muss der Arbeitnehmer nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung bzw. der Entschädigungszahlung mit Grund 30 abgemeldet werden. Zur Wiederaufnahme der Beschäftigung ist er mit Grund 10 wieder anzumelden. Da kein arbeitsrechtlicher Austritt vorliegt, darf auch kein Austritt erfasst werden.

Für den Sachverhalt der längerfristigen Entschädigungszahlung nach Infektionsschutzgesetz, ist nach Ablauf der sechswöchigen Entschädigungszahlung durch den Arbeitgeber der Unterbrechungsgrund <Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG> zu verwenden.

Während der Unterbrechung fallen keine SV-Tage an.

DEÜV-Meldungen erfolgen hier analog Pflegezeit. Es wird eine Abmeldung mit Grund 30 zum Vortag des Unterbrechungsbeginns erstellt. Nach dem Ende der Unterbrechung wird der Arbeitnehmer mit Grund 10 wieder angemeldet.

Hinweis: Sollten die hier aufgezeigten Lösungsansätze für Sie nur bedingt umsetzbar sein, wenden Sie sich bitte an consulting-hr@dps-bs.de. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, Ihnen für der Abrechnung der drei Lohnarten Formeln für die automatische Berechnung einzurichten. Unser Professional Service ist Ihnen gerne bei der Umsetzung Ihrer Anforderungen behilflich.

Für weitere Hilfestellungen bezüglich der Abrechnung können Sie sich jederzeit an unseren Support kontaktieren: support-hr@dps-bs.de.